

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1996)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 15,8 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 47 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Fristablauf: 22. 09. 95

Bundesrat

Drucksache 459/95

11. 08. 95

WI - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1996)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (424) - 660 05 - Er 13/95

Bonn, den 11. August 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996 (ERP-Wirtschaftsplangesetz
1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 22. 09. 95

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1996)**

Vom

199

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 und 681 02 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1997 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

15 814 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1996 Kredite in Höhe von

7 506 530 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1996 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1994 und 1995 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

Begründung**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden: TDM

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	8 307 420
Einnahmen aus Krediten	7 506 530
Verwaltungseinnahmen	50
	<u>15 814 000</u>

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	13 000 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	18 000
für Zinskosten	2 795 000
für sächliche Ausgaben	1 000
	<u>15 814 000</u>

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1996 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1996 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1996 eine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften für Kredite von Kreditinstituten an Angehörige freier Berufe. Hierfür sind 500 Mio DM vorgesehen.

Der Bürgschaftsrahmen insgesamt beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM, da noch Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen aus abgelaufenen Programmen bestehen.

Zu § 6

Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den German Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987–1996) zugesagt.

Darüber hinaus sind Zuschüsse für Stipendien an deutsche und ausländische Studenten und junge Wissenschaftler sowie zur Förderung transatlantischer Beziehungen vorgesehen. Hierfür ist im Wirtschaftsplan ein Baransatz von 8 Mio DM veranschlagt.

Diese Zuschüsse werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten.

Anmerkung**Preiswirkungsklausel**

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die ERP-Kredite für Investitionen mittelständischer Unternehmen in den alten und neuen Bundesländern können infolge der sich daraus ergebenden Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen preissteigernde Auswirkungen haben. Diese lassen sich allerdings nicht quantifizieren. Tendenzuell zinserhöhende Wirkungen der Kreditaufnahme sind nicht auszuschließen.

In welchem Ausmaß diese Tendenzen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durchschlagen werden, ist nicht quantifizierbar. Dies wird von der jeweiligen Wettbewerbsslage im Einzelfall abhängen bzw. der jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Situation.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1996

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1994

Teil I Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

- Kapitel 1 (Ausgaben): Investitionsfinanzierung
- Kapitel 2 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 3 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 4 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1996 1 000 DM	Betrag für 1995 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1994 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 1997 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	9 750 000	11 140 000	8 014 622*)
862 02–330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 870 000 000 DM davon fällig: Jahr 1997 bis zu 435 000 000 DM Jahr 1998 bis zu 435 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	2 890 000	2 430 000	2 506 341
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
681 02–029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler, Förderung transatlantischer Beziehungen ... Die Ausgaben sind übertragbar.	8 000	3 500	1 117
		Gesamtausgaben	12 658 000	13 583 500

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	18 000	13 500
Ausgaben für Investitionen	12 640 000	13 570 000
	Gesamtausgaben	12 658 000
		13 583 500

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß des Teils I.

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten ... | 1 300 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | 4 575 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie
Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 300 Mio DM |
| d) Aufbauinvestitionen | 3 575 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten.

120 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In den neuen Bundesländern können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) mit ERP-Krediten gefördert werden.

1 369,6 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

- d) Allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

400 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,

- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,

- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,

- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

860 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Die Dankesspende läuft 1996 aus. Es soll eine Anschlußregelung getroffen werden, die dem Grundgedanken George Marshalls von der transatlantischen Solidarität Rechnung trägt, aber in deutscher Verantwortung liegt. So sollen Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler gewährt werden. Darüber hinaus können aus diesem Titel auch die Bereitstellung von Lehr- und Lemmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder finanziert werden.

300 000 DM des veranschlagten Baransatzes sind als Zuschuß an die Studienstiftung des deutschen Volkes für die Fortführung der McCloy-Stipendien bestimmt.

Deutschen Studenten höherer Semester soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule der Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen. Hierfür ist ein Baransatz von 1 200 000 DM vorgesehen.

Ferner sollen aus diesem Titel Stipendien zur Förderung des Aufenthaltes von Studenten und jungen Wissenschaftlern aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern in Deutschland vergeben werden. Hierfür ist ein Baransatz von 1 500 000 DM vorgesehen.

Schließlich sind im Rahmen eines ERP-Amerika-Programms transatlantische Projekte auf den Gebieten Kultur und Öffentlichkeitsarbeit zu finanzieren (z. B. Deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprogramm, Marshall Home Preservation Fund). Hierzu sind aus diesem Titel Zuschüsse bis zu 5 000 000 DM veranschlagt.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1996 1 000 DM	Betrag für 1995 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1994 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	350 000	330 000	158 000
	Verpflichtungsermächtigung 150 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1997 bis zu 75 000 000 DM			
	Jahr 1998 bis zu 75 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	350 000	330 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	350 000	330 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

5

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 - BGBl. I S. 745 - Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelsätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1996 1 000 DM	Betrag für 1995 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1994 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500	500	656
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	500	500	19
575 01-928	Verzinsung der Kredite	2 795 000	2 780 000	2 424 443
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	10 000	10 000	741
	Gesamtausgaben	2 806 000	2 791 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 000	1 000
Zinskosten	2 795 000	2 780 000
Ausgaben für Investitionen	10 000	10 000
Gesamtausgaben	2 806 000	2 791 000

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorfahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorfahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagio-kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 1994 235,2 Mio DM.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1996 1 000 DM	Betrag für 1995 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1994 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	50	50	93
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	500	500	3 903
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 316
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	1 334
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	20	20	12
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	182
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 756 400	3 249 700	2 466 651
162 03-872	Sonstige Zinsen	100 000	100 000	427 740
182 01-691	Tilgung von Darlehen	4 989 500	6 052 700	8 048 909
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	7 506 530	6 877 530	- 209 399
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	458 000	421 000	97 000
Gesamteinnahmen		15 814 000	16 704 500	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50
Übrige Einnahmen	15 813 950	16 704 450
Gesamteinnahmen	15 814 000	16 704 500

Einnahmen

Erläuterungen

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 283 300 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 294 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	176 100 000 DM
d) Sonstige	3 000 000 DM
	2 756 400 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 222 300 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 288 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	469 200 000 DM
d) Sonstige	10 000 000 DM
	4 989 500 000 DM

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Bisher sind Zinszuschüsse in einem Gesamtfumfang von rd. 9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zins- kosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		12 658 000			18 000	12 640 000
2	Exportfinanzierung . . .		350 000				350 000
3	Sonstige Ausgaben . .		2 806 000	1 000	2 795 000		10 000
4	Einnahmen	15 814 000					
		15 814 000	15 814 000	1 000	2 795 000	18 000	13 000 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1994

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer Unternehmen	DM
634	Verarbeitende Industrie	673 916 252
635	Handwerk und Kleingewerbe	1 878 408 074
641	Handel	1 031 172 557
650	Fremdenverkehr	628 973 804
670	Sonstige Dienstleistungen	162 330 148
680	Sonstige Bereiche (Freie Berufe, Modernisierungsprogramm)	3 153 280 806
691	Betriebliche Investitionen (früher Zonenrandgebiet)	486 540 763
	Summe	8 014 622 404

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1995	a) Bis einschl. 31. 12. 1994 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1996 b) VE 1995 c) VE 1996	davon fällig			
			1996	1997	1998	1999 ff.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	11 140,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 430,0	a) — b) 765,0 c) 870,0	— 380,0 —	— 385,0 435,0	— — 435,0	— — —
681 01 Dankesspende	10,0	a) 10,0 b) — c) —	10,0 — —	— — —	— — —	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien	3,5	a) — b) 23,0 c) —	— 3,5 —	— 6,5 —	— 6,5 —	— 6,5 —
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	330,0	a) 180,0 b) 200,0 c) 150,0	150,0 — —	30,0 100,0 75,0	— 100,0 75,0	— — —
Summe		b) 2 877,6 c) 2 909,6	2 273,1 —	491,5 2 399,6	106,5 510,0	6,5 —

Teil II

Finanzierungsübersicht

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	15 814 000	16 704 500
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	8 307 470	9 826 970
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	7 506 530	6 877 530

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	10 206 530	9 072 530
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 700 000	2 195 000
Saldo	7 506 530	6 877 530
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	7 506 530	6 877 530

Teil I	
ERP-Sondervermögen	
Betrag für	
1996	1995
1 000 DM	

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
	1996	1995
	1000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	9 200 000	8 165 530
1.2 kurzfristig	1 006 530	907 000
Summe 1.	10 206 530	9 072 530
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	900 000	725 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	1 800 000	1 470 000
Summe 2.	2 700 000	2 195 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 506 530	6 877 530

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1994 DM	Stand am 31. 12. 1993 DM
A. Bankguthaben	2 074 442 362,31	4 368 115 066,94
B. Darlehensforderungen	46 829 698 211,93	44 188 774 253,46
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	58 586 154,14	69 415 677,59
2. Tilgungsforderungen	263 522 284,19	255 943 510,50
3. Regreßforderungen	3 500 233,41	3 511 683,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	381 000 000,—	381 000 000,—
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genußrechtskapital –	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigen- kapitalfinanzierungsprogramms	6 739 500,—	9 339 500,—
	49 747 488 745,98	49 406 099 691,90

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1994

Darlehen	12 826 918 DM
Zinsen	65 295 DM
Gewährleistungen	741 155 DM
	13 633 368 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1994

		Passiva:	
		Stand am 31. 12. 1994 DM	Stand am 31. 12. 1993 DM
A. Vermögensbestand		21 809 063 298,59	21 258 275 461,04
B. Verbindlichkeiten		27 938 425 447,39	28 147 824 230,86
		49 747 488 745,98	49 406 099 691,90
Verpflichtungen aus Gewährleistungen		235 235 450,63	204 496 974,23

22.09.95

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.